

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Rattenberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

5.

Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

5. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rattenberg vom 09. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Rattenberg erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v. H. der für die Stadtgemeinde Rattenberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe vom 16.12.2022, kundgemacht vom 19.12.2022 bis 09.01.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Freiberger Bernhard



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.rattenberg.at